

Ergänzende Bedingungen (EB) der SLKK Versicherungen mit Sitz in Zürich

Taggeldversicherung nach AVB/VVG (CU/C)

Inhaltsverzeichnis			
Art. 1	Rechtsgrundlagen / Zweck	Art. 9	Ausland
Art. 2	Aufnahme	Art. 10	Unfall
Art. 3	Ausscheiden aus einer Kollektivversicherung	Art. 11	Altersstufe und Prämien
Art. 4	Versicherungsangebot	Art. 12	Kündigung
Art. 5	Leistungsanspruch	Art. 13	Auszahlung
Art. 6	Arbeitslose Versicherte	Art. 14	Meldung / Zeugnis
Art. 7	Mutterschaft	Art. 15	Allgemeine Bestimmungen
Art. 8	AHV-Alter		Anhang Tarifmerkmale

Art. 1 Rechtsgrundlagen / Zweck

Die Zusatzversicherungen der Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN bieten gestützt auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen gemäss VVG (AVB-VVG) eine Taggeldversicherung als Summenversicherung an. Diese bezweckt die Sicherung des Erwerbseinkommens bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit.

Art. 2 Aufnahme

2.1 Wer in der Schweiz Wohnsitz hat oder dort erwerbstätig ist und das 15., aber noch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, kann einen Antrag auf Abschluss einer Taggeldversicherung stellen, auch wenn für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ein anderer Versicherer als die KRANKENKASSE SLKK gewählt wurde.

2.2 Die Taggeldversicherung kann auch als Kollektivversicherung abgeschlossen werden von

- Arbeitgebenden für sich und ihre Arbeitnehmenden;
- Arbeitgeberorganisationen und Berufsverbände für ihre Mitglieder sowie deren Arbeitnehmenden;
- Arbeitnehmerorganisationen für ihre Mitglieder.

Art. 3 Ausscheiden aus einer Kollektivversicherung

3.1 Scheidet eine versicherte Person aus der Kollektivversicherung aus, weil sie nicht mehr zu dem im Vertrag umschriebenen Kreis der Versicherten zählt oder weil der Vertrag aufgelöst wird, so hat sie das Recht, innert dreier Monate seit dem Ausscheiden aus dem Kollektivvertrag in die Einzelversicherung der SLKK überzutreten. Der Antrag auf Übertritt in die Einzelversicherung erfolgt durch den Versicherten. Der Versicherungsnehmer (Arbeitgebende, Organisationen oder Berufsverbände) hat die SLKK spätestens fünf Tage nach dem Ausscheiden einer versicherten Person aus dem Kollektivvertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu informieren.

3.2 Soweit die versicherte Person in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichert, dürfen keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden.

Die SLKK klärt die Versicherten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht über das Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung auf.

Unterlässt die SLKK diese Aufklärung, verbleibt die versicherte Person in der Kollektivversicherung

Art. 4 Versicherungsangebot

4.1 Die antragstellende Person kann nach Massgabe seines mutmasslichen Erwerbsausfalles und unter Vorbehalt einer Überentschädigung gemäss Art. 34 AVB-VVG ein Taggeld von CHF 10.-- oder ab diesem Betrag in Abstufungen von weiteren CHF 10.-- bis zu nachgenanntem Maximum versichern. Dieses Maximum beträgt für Erwachsene CHF 300.--.

4.2 Eine Taggeldversicherung kann abgeschlossen werden mit Leistungsbeginn ab 8./ 15./ 22./ 31./ 61./ 91./ 121./ 181./ 271. oder 361. Erkrankungstag.

Es können verschiedene Taggeldversicherungen kombiniert werden.

4.3 Antrag auf Verkürzung der vereinbarten Wartefrist gilt als Antrag auf Abschluss einer Höherversicherung. Eine Reduktion der Versicherungsdeckung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist immer möglich.

Art. 5 Leistungsanspruch

5.1 Leistungsvoraussetzungen sind

- eine von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt oder der Chiropraktorin, dem Chiropraktoren bescheinigte und tatsächlich bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent;
- bei Erwerbstätigen ein nachgewiesener Erwerbsausfall.

5.2 Das Taggeld wird für eine oder mehrere Krankheiten längstens während 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Abs. 5.4 dieser EB betreffend Aufschub der Taggeldleistungen.

5.3 Ein Anspruch auf Leistungen besteht erst nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist. Diese wird vom Tag des Beginns der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit an berechnet. Ist keine Wartefrist vereinbart, entsteht der Anspruch auf Taggeld am dritten Tag nach dem ärztlich bescheinigten Beginn jeder Arbeitsunfähigkeit. Die vereinbarte Wartefrist von sieben oder mehr Tagen gilt ein Mal pro Kalenderjahr. Geht die Arbeitsunfähigkeit über ein Kalenderjahr hinaus, ist die Wartefrist wieder zu bestehen, wenn der Versicherte zwischenzeitlich arbeitsfähig war.

5.4 Bei Taggeldversicherungen mit einem aufgeschobenen Leistungsbeginn von sieben oder mehr Tagen ab Eintritt in die Arbeitsunfähigkeit wird die Wartefrist auf die maximale Leistungsdauer von 720 Tagen innert 900 Tagen angerechnet, sofern der Arbeitgeber in dieser Zeit zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist.

5.5 Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird ein entsprechend gekürztes Taggeld während der in Abs. 5.2 dieser EB vorgesehenen Dauer geleistet.

5.6 Bei Kürzungen infolge Überentschädigung gemäss Art. 34 der AVB-VVG verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend im Verhältnis zur Kürzung.

5.7 Eine Herabsetzung des Taggeldes resp. Kürzung bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles führt nicht zu einer Verlängerung der Leistungsdauer.

5.8 Die versicherte Person darf die Aussteuerung (Bezug aller versicherter Taggelder innerhalb der Rahmenfrist gemäss Art. 5.2 dieser EB) nicht durch den teilweisen Verzicht auf Taggeldleistungen verhindern.

Mit der Aussteuerung erlischt die Taggeldversicherung des jeweiligen Versicherten, nicht jedoch diejenigen anderer in einem Kollektivvertrag der SLKK versicherten Personen. Taggelder, welche eine versicherte Person im Rahmen eines Kollektivvertrages der SLKK vor dem Übertritt in die Einzelversicherung bezogen hat, werden auf die maximale Bezugsdauer und die Rahmenfrist angerechnet.

Art. 6 Arbeitslose Versicherte

6.1 Arbeitslosen Versicherten wird bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% das volle und bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 25%, höchstens aber 50%, das halbe Taggeld, maximal bis zur Höhe der Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet.

6.2 Überdies können arbeitslose Versicherte gegen eine angemessene Prämienanpassung ihre Taggeldversicherung in eine Versicherung mit Leistungsbeginn ab 31. Tag umwandeln. Dies unter Beibehaltung der bisherigen Taggeldhöhe, höchstens aber bis zur Höhe der Arbeitslosenentschädigung, ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes im Zeitpunkt der Umwandlung.

6.3 Ein Anspruch auf Leistungen besteht erst nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist. Diese wird vom Tag des Beginns der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit an berechnet. Ist keine Wartefrist vereinbart, entsteht der Anspruch auf Taggeld am dritten Tag nach dem ärztlich bescheinigten Beginn jeder Arbeitsunfähigkeit.

6.4 Die vereinbarte Wartefrist von sieben oder mehr Tagen gilt ein Mal pro Kalenderjahr. Geht die Arbeitsunfähigkeit über ein Kalenderjahr hinaus, ist die Wartefrist wieder zu bestehen, wenn der Versicherte zwischenzeitlich arbeitsfähig war.

Art. 7 Mutterschaft

7.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft werden die versicherten Taggelder im Nachgang und bis zur Höhe des tatsächlich entgangenen Verdiensts in Ergänzung zu den Leistungen der Mutterschaftsversicherung nach dem Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) ausgerichtet.

7.2 Leistungsdauer:

Die Mutterschaftsleistungen werden für die Dauer von 14 Wochen nach der Geburt in Ergänzung und im Nachgang zu den Leistungen des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG) ausgerichtet. Werden Leistungen des EOG auf Antrag der Mutter wegen Spitalaufenthalt des Kindes ab einem späteren Zeitpunkt als demjenigen der Geburt ausgerichtet, so entsteht der Leistungsanspruch aus dieser Versicherung am Datum des Anspruchs der Mutterschaftsleistungen nach EOG.

Art. 8 AHV-Alter

8.1 Auf den 1. desjenigen Monates, in welchem eine versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet, erlischt die Taggeldversicherung.

8.2 Taggeldversicherten Personen, die über das 65. Altersjahr hinaus erwerbstätig sind, kann auf ein entsprechendes Gesuch hin die Weiterführung einer Taggeldversicherung im Rahmen von höchstens 50% unter entsprechender Anpassung der Prämien bewilligt werden, sofern ein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielt wird. Ein diesbezügliches Gesuch ist der SLKK schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, im Monat vor dem Erreichen des AHV-Alters zu unterbreiten. Das Gesuch muss Angaben über die weitere Erwerbstätigkeit und den Gesundheitszustand enthalten. Eine allfällige Weiterversicherung setzt in jedem Fall eine volle Arbeitsfähigkeit voraus.

8.3 Wird einer versicherten Person die Weiterführung einer erhöhten Taggeldversicherung bewilligt, dauert dieser Versicherungsschutz längstens bis zur Vollendung des 69. Altersjahres. Das erhöhte Taggeld wird insgesamt längstens für 180 Tage ausgerichtet, wobei allfällige Aufschubzeiten an diese 180 Tage angerechnet werden.

Art. 9 Ausland

Tritt eine Arbeitsunfähigkeit während eines Auslandsaufenthaltes ein, wird das versicherte Taggeld nur während der Dauer eines stationären Heilanstaltsaufenthaltes ausgerichtet.

Art. 10 Unfall

Unfälle sind – sofern gegen eine zusätzliche Prämie mitversichert – der Krankheit gleichgestellt, soweit diese ergänzenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Art. 11 Altersstufen und Prämien

Die Prämien für die Taggeldversicherung werden von der SLKK unter Abstufung nach dem Alter festgelegt (s. Anhang Tarifmerkmale dieser EB).

Für Höherversicherungen wird der versicherten Person die seinem Lebensalter zum Zeitpunkt des Abschlusses der Höherversicherung entsprechenden Altersgruppe zugeteilt.

Die versicherte Person hat die Prämien für volle Monate in gesunden und kranken Tagen im Voraus zu bezahlen.

Art. 12 Kündigung

12.1 Kündigung auf Vertragsablauf

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

In der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung stehen die Kündigung auf Vertragsablauf und das Kündigungsrecht im Schadenfall nur dem Versicherungsnehmer zu. In der kollektiven Taggeldversicherung stehen diese Rechte beiden Parteien zu.

12.2. Ausserordentliche Kündigung

Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

12.3. Hängige Versicherungsfälle

12.3.1 Vertragsbestimmungen, welche ein Versicherungsunternehmen berechtigen, bei Beendigung des Vertrags nach Eintritt des befürchteten Ereignisses bestehende periodische Leistungsverpflichtungen als Folge von Krankheit oder Unfall bezüglich Dauer oder Umfang einseitig zu beschränken oder aufzuheben, sind nichtig.

12.3.2 Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung der Leistungsverpflichtungen gemäss Art. 12.3.1 dieser EB

bezüglich Dauer oder Umfang durch ein anderes Versicherungsunternehmen bei einem Versicherungswechsel.

Art. 13 Auszahlungen

13.1 Die Auszahlung der Taggeldleistungen erfolgt in der Regel nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit.

13.2 Bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit von mehr als einem Monat leistet die SLKK auf Antrag der versicherten Person nach Eingang der entsprechenden Belege und Bescheinigungen monatliche A-Konto-Zahlungen zum Anfang des Folgemonats.

Art. 14 Meldung / Zeugnis

14.1 Die versicherte Person hat ihre Arbeitsunfähigkeit innert fünf Tagen der SLKK zu melden und innert drei weiteren Tage eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder der Chiropraktorin / des Chiropraktoren schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht einzureichen. Bei Unfällen ist der SLKK auch das von ihr zugestellte Unfallmeldeformular innert fünf Tagen ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.

14.2 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit (inkl. teilweiser) ist der SLKK unverzüglich eine ärztliche Bestätigung über den Grad und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht einzureichen.

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

Für alle in diesen ergänzenden Bedingungen nicht besonders geregelten Fragen gelten sinngemäss die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäss VVG (AVB/VVG) vom 01.01.2022.

Die vorliegenden ergänzenden Bedingungen gelten sinngemäss auch für Kollektiv-Taggeldversicherungen, sofern hierfür keine separaten vertraglichen Abmachungen getroffen wurden.

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenen Versicherung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
DSG	Datenschutzgesetz
EB	Ergänzende Bedingungen
EOG	Erwerbsersatzgesetz

IV	Invalidenversicherung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MV	Militärversicherung
SLKK	SLKK VERSICHERUNGEN
UV	Unfallversicherung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Anhang Tarifmerkmale

Produkt	Taggeldversicherung
Altersklassen	Effektivalter 15 – 30 31 – 40 41 – 50 51+ Die Deckung endet mit dem 65. Altersjahr
Geschlecht	m / w
Region	ganze Schweiz
Leistungsumfang	mit Unfalldeckung ohne Unfalldeckung
Leistungskategorie	Leistungsbeginn ab 8. / 15./22./31./61./91./121./181./271./361 Erkrankungsstag
Versicherungsart	Summenversicherung

Mitteilungen an:

SLKK VERSICHERUNGEN

Hofwiesenstrasse 370

8050 Zürich

Kundendienst:

+41 (0)44 368 70 30

[id@slkk.ch](mailto:info@slkk.ch)

Leistungsabteilung:

+41 (0)44 368 70 60

leistungen@slkk.ch